VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/75 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 über die Festsetzung der Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwerts sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/75 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 der Kommission vom 31. Januar 1972 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/74 (6), wurden die Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwerts sowie die Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von Rindfleisch mit Knochen und von Rindfleisch ohne Knochen entstehen können, festgesetzt.

Die Festsetzung eines Koeffizienten für Rindfleischkonserven, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von aus der Intervention stammendem Rindfleisch (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1145/75 (8), hergestellt wurden, ist für die Errichtung der Konten nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 notwendig.

Bei der Lagerung von Konserven tritt kein Gewichtsverlust ein, während derjenige bei der Verarbeitung zu Konserven von der Art der erzeugten Konserven abhängt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird folgendes hinzugefügt:

„— Konserven: 1,5".

(2) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 werden folgende Absätze hinzugefügt:

„Diese Grenze gilt nicht für das zu Konserven verarbeitete Fleisch. Ein bei den Verarbeitungsvorgängen eintretender Gewichtsverlust wird jedoch wie im Anhang angegeben berücksichtigt.

Wird bei der Konservenherstellung ein Teil des zur Verfügung gestellten Fleisches nicht verarbeitet, sondern in entbeintem Zustand gelagert, so ist die knochenlose Fleischmenge zu der erzeugten Konservenmenge hinzurechnen."

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt.

(4) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird nachstehender Absatz 3 angefügt:

„Die in Absatz 1 dritter Unterabsatz vorgesehenen Gewichtsverluste gelten nur für Verarbeitungsvorgänge, die vor dem 24. Mai 1975 erfolgt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S 7.
(5) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1972, S. 54.
(6) ABl. Nr. L 339 vom 18. 12. 1974, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.
(8) ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Beschreibung des hergestellten Erzeugnisses	Gewichtsverlust
— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 400 g je Dose, die hergestellt wurden aus :	
— 95 Gewichtshundertteilen frischem entbeintem Rindfleisch und	
— 5 Gewichtshundertteilen gebrühten, ungesalzenen Schwarten	17 %
— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 350 g beziehungsweise 1 815 g je Dose und mit 80 oder mehr Gewichtshundertteilen Rindfleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	26 %
— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 425 g je Dose, die hergestellt wurden aus :	
— 99 Gewichtshundertteilen frischem entbeintem Rindfleisch	36 %
— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 420 g je Dose, die hergestellt wurden aus :	
— 93 Gewichtshundertteilen frischem entbeintem Rindfleisch und	
— 7 Gewichtshundertteilen Rindersehnen	37 %
— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 340 g, die hergestellt wurden zu :	
— mindestens 80 Gewichtshundertteilen aus entbeintem, gekochtem Rindfleisch und	
— höchstens 20 Gewichtshundertteilen aus anderen Erzeugnissen (Geliermittel, Fett, Gewürze)	49 %